

08.06.01

Vk – Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder
geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
(PBefGKostV)****A. Zielsetzung**

Die seit dem 1. April 1990 unverändert geltende Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen ist zu aktualisieren. Unter dem Druck ihrer Rechnungshöfe verlangen die Länder einmütig eine Anhebung der Rahmensätze im Gebührenverzeichnis innerhalb der bereits seit 1990 geltenden Höchstsätze des § 57 Abs. 1 Nr. 10 des Personenbeförderungsgesetzes.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung, damit in den nächsten Jahren schrittweise die Gebühren im Richtsatzkatalog angehoben werden können. Zur Vermeidung einer Gebührenanhebung zeitgleich mit der Einführung des Euro soll die Umstellung ab dem 1.1.2002 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) zum amtlich festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM erfolgen. Eine Glättung ist nicht erforderlich, weil die in der Verordnung aufgeführten Rahmensätze in einem Richtsatzkatalog zu konkretisieren sind.

C. Alternative

Da es in den vergangenen 30 Jahren nur eine Erhöhung der Rahmengebühren gab, gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Kosten für die öffentlichen Haushalte zur Folge, sondern wird eine bessere Kostendeckung bei Amtshandlungen bewirken.

Es ergeben sich nicht quantifizierbare kostenmäßige Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Weil die Gebühren überwiegend nur alle vier oder acht Jahre anfallen und im Rahmen des Kostengefüges der betroffenen Unternehmen eine untergeordnete Rolle spielen, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

08.06.01

Vk - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

**Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder
geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
(PBefGKostV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 900 03 - Pe 39/01

Berlin, den 7. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder
geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen
Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
(PBefGKostV)**

Vom 2001

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 10 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379) geändert worden ist und auf Grund des § 56 des Personenbeförderungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. März 2001. (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), dem Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben.

§ 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer nach § 21 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes angeordneten Erweiterung oder Änderung eines Verkehrs erforderlich sind,
2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zu-

letzt geändert durch Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118).

§ 3

Im grenzüberschreitenden Verkehr sowie im Transitverkehr sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes haben, von der Kostenpflicht befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach den landesrechtlichen Vorschriften, die dem § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 5

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
I.	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG oder Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	200 bis 5.000
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG oder Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	200 bis 5.000
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG	50 bis 500
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebs – Mitteilung an die Genehmigungsbehörde	§ 21 Abs. 4 PBefG oder Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 Abs. 1 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	100 bis 3.000
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 300
7.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 300

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
II.	Gelegenheitsverkehr		
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit a) Kraftomnibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 PBefG	200 bis 3.000 100 bis 1.000
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ferientziel-Reisen mit a) Kraftomnibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 PBefG	200 bis 3.000 100 bis 1.000
3.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit a) Mietomnibussen b) Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 oder Abs. 4 PBefG	200 bis 3.000 100 bis 1.000
4.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	200 bis 3.000
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Abs. 4 PBefG	200 bis 3.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
----------	------------	-----------------	--------------

- | | | | |
|------------------------|--|--|---------------|
| 6. | Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland (Drittländer) | § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 PBefG | 200 bis 3.000 |
| 7. | Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug) | § 17 Abs. 2 Satz 1 PBefG | 50 |
| III. Sonstige Gebühren | | | |
| 1. | Ertelung einer Gemeinschaftslicenz | Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung EG des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1) | 100 bis 350 |
| 2. | Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens | § 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG | 100 bis 2.000 |
| 3. | Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung | § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG | 100 bis 2.000 |
| 4. | Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen | § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG | 100 bis 2.000 |
| 5. | Entscheidung in Zweifelsfällen | § 10 PBefG | 100 bis 2.000 |

Drucksache 435/01

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
6.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde, soweit nicht von II.8 oder III. 2 bis 4 erfasst	§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 100
7.	Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	50 bis 1.000
8.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§§ 4 und 5 BOKraft	100 bis 1.000
9.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung	§ 7 Berufszugangs-Verordnung PBefG	50 bis 300
10.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat Bei Unternehmen des Linienverkehrs Bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	§§ 54, 54a PBefG	50 bis 2.000 50 bis 1.300
11.	Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	§ 9 Berufszugangs-Verordnung PBefG (1999)	50 bis 2.000
IV.	Für Amtshandlungen, die unter I. bis III. nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden.		50 bis 300

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, die seit dem 1. April 1990 geltende Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen zu aktualisieren. Dabei werden im Gebührenverzeichnis zu dieser Kostenverordnung Gebührenanhebungen im Rahmen der unverändert geltenden Höchstsätze des § 57 Abs. 1 Nr. 10 PBefG vorgesehen, die es den Ländern ermöglichen, die eingetretenen Steigerungen der Verwaltungskosten aufzufangen. Die Länder haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gebeten, bei den festzusetzenden Gebühren keine Mindestgebühren von 10,— oder 20,— DM mehr vorzusehen, weil diese Mindestgebühren die anfallenden Verwaltungskosten nicht decken.

Der Bundesrat hat gelegentlich seiner Zustimmung zur Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen am 16. Februar 1990 eine EntschlieÙung gefaÙt, in der festgestellt wurde, daÙ die damals 20 Jahre unterbliebene Gebührenanpassung aus finanzpolitischer Sicht nicht vertretbar sei. Die Bundesregierung wurde gebeten, dafür Sorge zu tragen, daÙ künftige Gebührenanpassungen in deutlich kürzeren Zeitabständen erfolgen (Bundesrats-Drucksache 23/90).

Durch die Anhebung der vorgesehenen Rahmengebühren im Gebührenverzeichnis zur Verordnung werden die von den Unternehmen zu entrichtenden Gebühren nicht unmittelbar angehoben. Vielmehr erfolgt die vorgesehene Gebührenanhebung schrittweise in einem Richtsatzkatalog, der in seiner seit dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung bei einem Festhalten an den bisherigen Gebührenrahmen praktisch keine Möglichkeiten zu Gebührenanhebungen mehr bietet.

Unter dem Druck ihrer Rechnungshöfe verlangen die Länder einmütig eine Anhebung der geltenden Rahmensätze im Gebührenverzeichnis. In der Begründung des mit Zustimmung der Bundesregierung 1990 vom Bundesrat ergänzten Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes ist zu den Rahmensätzen für Amtshandlungen im Bereich des Straßenpersonenverkehrs, welche bereits damals auf die nunmehr in die Verordnung übernommenen Höchstsätze angehoben wurden, ausgeführt, sie seien „unter anderem vom Rechnungshof Baden-Württemberg seit Jahren angemahnt“ worden (Bundestags-Drucksache 11/4311 Nr. 33, Seiten 23, 24). Die Rechnungs-

höfe aus Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz haben die unterbliebenen Gebührenanordnungen ebenfalls kritisiert.

Die Verordnung hat keine Kosten für öffentliche Haushalte zur Folge, sondern wird eine bessere Kostendeckung bei Amtshandlungen bewirken.

Es ergeben sich nicht quantifizierbare kostenmäßige Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Weil die in Rede stehenden Gebühren überwiegend nur in vier- oder achtjährigen Abständen anfallen und im Rahmen des Kostengefüges der betroffenen Unternehmen eine untergeordnete Rolle spielen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. 1 5. 297). Der Inhalt von Satz 2 war durch abstrakt generelle Regelungen in den Text der Verordnung aufzunehmen (vgl. § 4 und § 5).

Zu § 2

In Nummer 1 ist die bisher geltende Vorschrift übernommen und die zitierte Vorschrift des § 21 Abs. 3 PBefG entsprechend der Neufassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. IS. 1690) angepasst worden.

Die bisherige Nummer 2, wonach Amtshandlungen gebührenfrei waren, die im Rahmen der gemeinnützigen oder mildtätigen Arbeit von Körperschaften oder Vereinen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind, konnte entfallen. Die Rechtslage wurde bereits durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. 1 5. 1547) geändert. Seither gilt für Beförderungen, die mit Krankenkraftwagen durchgeführt werden und bei denen Kranke, Verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt eine medizinisch fachliche Betreuung oder der beson-

deren Einrichtungen des Krankenkraftwagen bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, das Personenbeförderungsgesetz nicht mehr (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG). Insoweit gelten die Vorschriften der Rettungsdienstgesetze der Länder und die dafür landesrechtlich festgelegten Gebührenregelungen. Soweit die in Rede stehenden Körperschaften oder Vereinigungen Mietwagenverkehr durchführen, ist § 49 Abs. 4 PBefG anwendbar und damit auch die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Nummer 2 ist unverändert aus der bisher geltenden Gebührenordnung übernommen worden (Nummer 3 alt).

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht dem § 3 der bisher geltenden Gebührenordnung.

Zu § 4 und § 5

Die abstrakt generelle Regelung dieser Vorschrift ist erforderlich, damit sich die Gebührenberechnung im Einzelfall unter Verwendung der jeweils gebührenpflichtigen Position in Verbindung mit diesen Vorschriften ergibt.

Zu § 6

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Gebührenordnung.

C. Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Zu 1. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Rahmengebühren übernehmen die im geltenden Personenbeförderungsgesetz für Linienverkehre festgelegten Höchstgebühren von 5.000,-- DM und sehen einer Forderung der Länder entsprechend keine Mindestgebühren mehr unterhalb von 50,-- DM vor. Damit können die bisherigen Höchstsätze von 3.000,-- DM auf Grund der gesondert festzusetzenden Richtsätze schrittweise angehoben werden. Zugleich werden neue Möglichkeiten geschaffen, nicht nur den Verwaltungsaufwand für die Behörde, sondern auch den wirtschaftlichen Vorteil für den betroffenen Unternehmer im Rahmen der Gebührenfestsetzung

zu berücksichtigen. Bisher sind die Höchstsätze insbesondere bei der Genehmigung von Omnibuslinienverkehren in weit entfernte Regionen häufig erreicht worden. Damit war es nicht mehr möglich, bei Gebührenfestsetzungen für die Genehmigung grenznaher grenzüberschreitender Linienverkehre angemessene Differenzierung zu Gebührenfestsetzungen für die Genehmigung von grenzüberschreitenden Linienverkehren über eine Distanz von mehreren tausend Kilometern vorzunehmen.

Zu II. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für diesen Bereich sieht § 57 Abs. 1 Nr. 10 PBefG eine Höchstgebühr von 3.000,— DM vor, die hier übernommen wird. Die bisher geltenden Höchstgebühren von 1.150,— DM decken in vielen Fällen nicht mehr den entstehenden Verwaltungsaufwand. Die Möglichkeit, im Rahmen des anzupassenden Richtsatzkataloges schrittweise Gebührenanhebungen vorzunehmen, wird nicht dazu führen, daß der neue Gebührenrahmen ausgeschöpft wird.

Zu III. Sonstige Gebühren

Nummer 1 enthält eine Rahmengebühr für die Erteilung einer Gemeinschaftslizenz, welche auf Grund des Artikels 3 a der Verordnung Nummer 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Krafftomnibussen (ABl. EG Nr. L 4 S. 1) eingeführt wurde.

Die bisher geltenden Mindestgebühren von 10,— oder 20,— DM sind nach Auffassung der Länder nicht mehr kostendeckend und wurden deshalb, wie von einer deutlichen Mehrheit der Länder vorgeschlagen, auf 50,— DM angehoben.

Die in Nummer 11 vorgesehene Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen entspricht dem Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17), welche durch die Neufassung der Berufszugangsverordnung PBefG umgesetzt wird.

Zu IV.

Diese Regelung ist unverändert aus der bisher geltenden Gebührenordnung übernommen worden.

13.07.01**Beschluss****des Bundesrates**

Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zur Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der laufenden Nummer I. 1. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "5.000" durch die Angabe "4.880" zu ersetzen.
- b) In der laufenden Nummer I. 2. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "5.000" durch die Angabe "4.880" zu ersetzen.
- c) In der laufenden Nummer II. 1. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- d) In der laufenden Nummer II. 2. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- e) In der laufenden Nummer II. 3. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- f) In der laufenden Nummer II. 4. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- g) In der laufenden Nummer II. 5. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.

...

- h) In der laufenden Nummer II. 6. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.

Begründung

In der Bundesratsdrucksache 435/01 sind die im Artikel 14.2 des 10. Euro-Einführungsgesetzes (BR-Drucksache 407/01) aufgeführten Höchstbeträge von 2500 € bzw. 1500 € nicht beachtet worden.

Aus diesem Grunde müssen die Höchstgebühren der Kostenverordnung korrigiert werden.